



**Kontakt:**  
Kommunales Integrationszentrum  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
kommunales-integrationszentrum@kreis-lippe.de  
[www.willkommen-in-lippe.de](http://www.willkommen-in-lippe.de)

Das Kommunale Integrationszentrum wird gefördert durch:

## Zeitplan zur Informationsweitergabe an Behörden und Institutionen

Diese Übersicht zeigt Ihnen, wie viele Monate vor dem Beginn der Ausbildung Sie die in Ihrem Fall beteiligten Behörden und Institutionen informieren müssen. So ist es dann möglich, dass Sie bestmöglich begleitet und bei Bedarf auch gefördert in Ihr Berufsleben starten können.

Anlass	zuständige Behörde / Institution	Antragsteller B = Betrieb A = AZUBI	Notwendig bei folgendem Status	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Änderung der Wohnsitzauflage für den Umzug in den Arbeitsort	Bezirksregierung des Ausbildungsortes	A  B für Stellungnahmen	alle, wenn notwendig	X					
Genehmigung der Ausbildung durch die Ausländerbehörde	Kreis Lippe oder Stadt Detmold	A/B	Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung	X wenn kein Identitätsnachweis* aber ein Antrag auf Ausbildung vorliegt			X wenn ein Identitätsnachweis* und ein Antrag auf Ausbildung vorliegen		
Anmeldung der Ausbildung	IHK oder Handwerkskammer	A/B	alle					X mit Genehmigung der Ausländerbehörde	
Klärung der Fördermöglichkeiten	Agentur für Arbeit	A	Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung					X mit Genehmigung der Ausländerbehörde	
Mitteilung eines Einkommens und Klärung der Fördermöglichkeiten	Jobcenter	A	Aufenthalts-erlaubnis	X sobald der Ausbildungsvertrag unterschrieben wurde					

\* = Bei der Duldung sind folgende Dokumente zur Identitätsklärung notwendig:

Reisepass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz.

Bei der Aufenthaltsgestattung haben folgende Dokumente unterstützende Aussagekraft bei der Identitätsklärung:

Geburtsurkunde, Taufbescheinigungen, Heiratsurkunden, Staatsangehörigkeitsnachweise, Führerschein, Dienstausweis, Wehrpass, Meldebescheinigung, Schulzeugnis, Schulbescheinigung etc.



**Wegweiser für einen gelungenen Start in die Ausbildung**

## Status und Nebenbestimmungen auf dem Ausweisdokument

Die wichtigste Basis für die angestrebte Berufsausbildung ist Ihr individueller Status, den Sie anhand Ihres Ausweisdokuments erkennen können. Die ebenfalls enthaltenen Nebenbestimmungen beschreiben Ihre Möglichkeiten, eine Ausbildung zu beginnen. Zur Ausbildung zählen in Deutschland die duale Ausbildung, die vollzeitschulische Ausbildung, die Einstiegsqualifizierung und der Bundesfreiwilligendienst. Bis zum Start der Ausbildung, meistens zum 1. August oder 1. September eines Jahres, müssen einige Behörden und Institutionen informiert werden. Dieses Faltblatt zeigt Ihnen, wann Sie welche Behörden und Institutionen informieren sollten. Das Team des Kommunalen Integrationszentrums wünscht Ihnen einen erfolgreichen Start in das Berufsleben.

Status	Generelle Fristen zur Arbeitsaufnahme	Mögliche Einschränkung der Arbeitserlaubnis durch Nebenbestimmung
Ankunftsnachweis	Nach dreimonatiger Frist kann die Beschäftigung genehmigt werden.	Version 3, 4, 5
Aufenthaltsgestattung	Nach dreimonatiger Frist kann die Beschäftigung genehmigt werden.	Version 3, 4, 5
Duldung	Nach dreimonatiger Frist kann die Beschäftigung genehmigt werden; Ausbildungsduldung nur möglich, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen oder wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG oder § 61 (1) AsylG vorliegt.	Version 3, 4, 5
Aufenthaltserlaubnis	Befristet, wird häufig zur längerfristigen „Ketten“-Aufenthaltserlaubnis.	



	Version 1	Version 2	Version 3	Version 4	Version 5	Version 6
<b>Text der Nebenbestimmung</b>	„Erwerbstätigkeit gestattet“	„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet“	„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“	„Beschäftigung erlaubt als [Art der Tätigkeit(en)] bei [Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeitszeit] ab/seit [Datum].“	„Betriebliche [Ausbildung/Weiterbildung] bei [Arbeitgeber] gestattet.“	„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“
<b>Erläuterung</b>	Beschäftigungen jeder Art sowie selbstständige Erwerbstätigkeit sind – ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – gestattet.	Nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist – ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – gestattet.	Nach Antrag kann die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden.	Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden. Schon der Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.	Es darf nur die konkret definierte Aus- und Weiterbildung absolviert werden. Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.	Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

\*= Gesetzestexte der Arbeitsverbote:  
 § 60a Abs. 6 AufenthG; Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.  
 § 61 (1) AsylG; Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.